

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00593 vom 3. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00593

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00593 du 3 octobre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00593 del 3 ottobre 2024

Regeste

Ordnungsbusse | Ordnungsbusse. Entgegen der friedensrichterlichen Verfügung besteht für die Anwendung des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen im Rahmen von zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren – jedenfalls seit Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. von deren Art. 128 – kein Raum (mehr). Liegt aber der Sache nach eine Ordnungsbusse nach Art. 128 ZPO im Streit, steht dagegen die ZPO-Beschwerde an das Obergericht offen, während die Rechtsmittelzüge des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verschlossen bleiben (E. 2). Angesichts der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung des Friedensrichteramts rechtfertigt es sich, die Eingabe der Beschwerdeführerin zuständigkeitshalber an das Obergericht zur Bearbeitung als Beschwerde gegen ebendiese Verfügung weiterzuleiten (E. 3). Die Gerichtskosten sind gemäss dem Verursacherprinzip dem Friedensrichteramt aufzuerlegen (E. 4). Nichteintreten. Weiterleitung an das Obergericht.

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG hat das Verwaltungsgericht Eingaben bei eigener Unzuständigkeit von Amtes wegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden weiterzuleiten, wobei für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung beim Verwaltungsgericht massgebend ist. Eine Weiterleitung erweist sich indes in der Regel nur bei fristgebundenen Eingaben als zwingend erforderlich (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48). In Bezug auf Zivilbehörden gilt diese Pflicht grundsätzlich nicht, wobei eine Weiterleitung in solchen Fällen auch nicht untersagt ist (Plüss, § 5 N. 58). Angesichts der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung des Friedensrichteramts vom 16. September 2024 rechtfertigt es sich, die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 samt Beilagen zuständigkeitshalber an das Obergericht zur Bearbeitung als Beschwerde gegen ebendiese Verfügung weiterzuleiten. Das Friedensrichteramt, dem der vorliegende Nichteintretensentscheid in seiner Rolle als Vorinstanz ohnehin zugestellt wird, wird seinerseits zu prüfen haben, ob es sich bei der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 um ein Gesuch um schriftliche Begründung des Urteils vom 16. September 2024 (oder gar um eine Beschwerde gegen dieses Urteil) handelt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss wären die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des

Friedensrichteramts rechtfertigt es sich jedoch, diesem die Gerichtskosten aufzuerlegen (zum Verursacherprinzip vgl. Plüss, § 13 N. 55 ff, insbesondere N. 59). Eine Parteienschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht beantragt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der vorliegenden Angelegenheit liegt nach dem Gesagten eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde. Gegen auf diesem Gebiet ergangene Entscheide letzter kantonaler Instanzen steht grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) offen. Da deren Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG nicht erreicht wird, steht – soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) – nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.